

Vorlage für die Sitzung des Senats am 17. Januar 2012

„Feststellung des Erfordernisses der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern für den öffentlichen Dienst“

A. Problem

Durch ein Verwaltungsabkommen vom 3.2.1972 haben sich die Bundesländer mit dem Bund auf eine einheitliche Auslegung und Handhabung der Normen über die Verfassungstreue von Angehörigen des öffentlichen Dienstes geeinigt. Dieses Verwaltungsabkommen wird umgangssprachlich als „Radikalenerlass“ bezeichnet. Auf der Basis des Verwaltungsabkommens haben die meisten Länder und der Bund bei Bewerbungen für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst regelmäßig bei den Verfassungsschutzbehörden angefragt, ob Erkenntnisse über die Bewerberinnen und Bewerber vorliegen. Bremen hat diese Regelanfrage bereits seit 1977 nicht mehr praktiziert.

Die auf der Basis des Verwaltungsabkommens erlassene bremische Regelung zum „Verfahren bei Feststellung des Erfordernisses der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern für den öffentlichen Dienst“ gilt nunmehr in der Fassung der Änderung vom 27.02.1996. Die Regelung geht grundsätzlich von der Verfassungstreue bei Bewerberinnen und Bewerbern aus und sieht eine Anfrage bei den Verfassungsschutzbehörden nur noch vor, wenn die Einstellungsbehörden anderslautende Erkenntnisse haben, die sie ohne besondere Ermittlungen erlangt haben. Dabei genügt die bloße Mitgliedschaft in einer als verfassungsfeindlich angenommen Organisation regelmäßig nicht, sondern es müssen „gerichtsverwertbare Tatsachen“ vorliegen.

Sodann regeln die bremischen Regeln ein bestimmtes Verfahren der Anhörung solcher Bewerberinnen und Bewerber, bei denen die Vermutung der Verfassungstreue nicht angenommen worden ist.

Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis, dass durch eine Disziplinarentscheidung auch im Zusammenhang mit der Anwendung der dargestellten Regelungen zur Verfassungstreue beendet worden ist, werden auch bei später wieder eingestellten Bewerberinnen und Bewerbern bei der beamtenrechtlichen Altersversorgung (§ 6 Abs. 2 Beamtenversorgungsgesetz) und selbst bei der Festsetzung eines Dienstjubiläums (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumszuwendungen) nicht berücksichtigt. In beiden Fällen kann die oberste Dienstbehörde jedoch Ausnahmen zulassen.

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 10. November 2011 des

Senat aufgefordert, die Richtlinien über das Verfahren bei Feststellung des Erfordernisses der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst aufzuheben und im weiteren den Senat gebeten, „in geeigneter Weise mit den Betroffenen einen ideellen Abschluß zu suchen“ (Drs. 18/97).

B. Lösung

Die Richtlinie wird aufgehoben.

§ 7 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes legt die Verpflichtung zur Verfassungstreue der Beamtinnen und Beamten fest, durch das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz ist ein rechtstaatliches Verfahren für die Prüfung im Einzelfall gesichert.

Der Senat greift die von der Bremischen Bürgerschaft getroffene Festlegung auf, „in geeigneter Weise mit den Betroffenen einen ideellen Abschluss zu suchen.“ Von den gegebenen Ausnahmemöglichkeiten bei der Berücksichtigung von beamtenrechtlichen Dienstzeiten, die im Zusammenhang mit der Anwendung der Regelungen zur Verfassungstreue durch Disziplinarmaßnahmen beendet worden sind, wird Gebrauch gemacht.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Aufhebung der Richtlinie hat weder finanzielle noch personalwirtschaftliche Auswirkungen. Bei der Anrechnung von Dienstzeiten und bei der Berechnung der beamtenrechtlichen Altersversorgung können sich im Einzelfall nach Anrechnung der Rentenversicherungsleistungen geringfügige Mehrkosten ergeben. Gender Aspekte sind nicht berührt.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Senatsvorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist für die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit und für eine Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat hebt entsprechend der Vorlage 189/18 die Verwaltungsanordnung über das „Verfahren bei Feststellung des Erfordernisses der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst“ vom 14. März 1977 (ABl. S. 87), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 27. Februar 1996 (ABl. S. 130) auf und bittet die Senatorin für Finanzen, diesen Beschluss im Amtsblatt

bekanntzumachen.

2. Der Senat bittet, bei der Anrechnung von Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis, dass durch eine Disziplinarentscheidung im Zusammenhang mit der Anwendung der dargestellten Regelungen zur Verfassungstreue beendet worden ist, von den gegebenen Ausnahmemöglichkeiten Gebrauch zu machen und diese Dienstzeiten bei der Berechnung der beamtenrechtlichen Altersversorgung und in anderen Regelungszusammenhängen zu berücksichtigen.